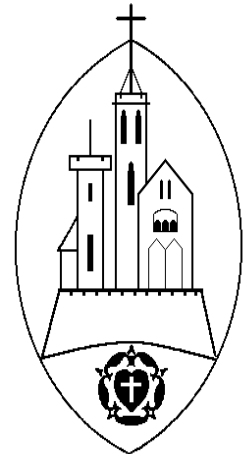


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

Pfingstbotschaft 2000 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	115
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Notgesetz für die Nachwahl der geistlichen Abgeordneten aus der Superintendentur Altenburg vom 16. Mai 2000	116
Begründung zum Notgesetz für die Nachwahl der geistlichen Abgeordneten aus der Superintendentur Altenburg	116
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	117
Freie Mitarbeiterstellen	119
Stellenausschreibung Frauenbeauftragte der Evang. Landeskirche Württemberg	121
Stellenausschreibung Direktor/in Generalsekretariat - Ökumenisches Institut Bossey	121
Freie Auslandsstelle in Namibia	121
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Grundsätze zur Übernahme von Kindertageseinrichtungen in kirchliche und diakonische Trägerschaft und Anlagen	122
Neue Siegel für die Kirchgemeinden Mehrstedt, Wümbach, Singen, Paulinzella, Hengelbach, Bücheloh, Gösselborn, Langenleuba-Niederhain, Neuenmörbitz, Vippachedelhausen, Neumark, Berlstedt,	126
HINWEISE	
Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 5 vom 15. Mai 2000 (Beschluss der Landessynode über die Gemeindepfarrstellen)	129

Pfingstbotschaft 2000 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Gnade und Friede sei mit Euch im Namen unseres Herrn Jesus Christus!

Seit Anbruch des Ostermorgens feiern die Christen in aller Welt die wunderbare Auferstehung Christi und seine unver-

gängliche Liebe und Barmherzigkeit. Gemeinsam sagen wir Dank für diese machtvollen Gaben der Erlösung, die uns als Brüder und Schwestern in Christus miteinander verbinden. Wir freuen uns, dass die Kirche ihr Leben in Christus beständig erneuert und einer Welt in Not den auferstandenen Christus verkündigt.

Wenn wir nun von neuem das alte Fest Pfingsten begehen, verbinden wir die österliche Verheissung des Lebens aus der Auferstehung mit dem an uns ergangenen Ruf des Heiligen Geistes, Leib Christi zu sein. Wir erkennen, dass die Gaben Gottes in Christus uns unumgänglich in Gemeinschaft mitein-

ander bringen und uns in der Qualität unserer Beziehungen unterweisen. An Pfingsten erinnert uns der Heilige Geist daran, dass wir nicht fähig sind, unabhängig voneinander für Christus zu leben noch Christus treu zu sein, ohne einander zu lieben.

Im zweiten Kapitel der Apostelgeschichte hören wir von neuem diese grundlegende Geschichte des Pfingstfestes. Der Heilige Geist, der unaufhörlich in der Schöpfung wirkt, tat den auferstandenen Christus vielen Menschen kund und verband sie zu einer Gemeinschaft. Die Versammelten waren verwundert und zugleich beunruhigt. Der Geist spendete ihnen Trost, der alle ihre Erwartungen übertraf, und er vertiefte ihre Beziehungen. An jenem Tag einte er Menschen über viele Grenzen der Kultur, der Rasse und der Sprache hinweg in einer Weise, so dass sie in Christus ein Herz und eine Seele wurden. Das Zeugnis der Apostel, das aus dem Pfingstfest hervorgegangen ist, hat viele Mauern niedergefallen, und es hat unübersehbar gemacht, dass der Kreis der Liebe Christi nicht ausgrenzt, sondern einbezieht. Diese Pfingstvision ist für uns als Nachfolgende Christi noch immer Ruf und Verpflichtung.

Zugleich hat sich uns diese Pfingstvision entzogen. In diesem Jahr der Jahrtausendwende sind wir noch immer damit konfrontiert, dass wir uns der vom Heiligen Geist verliehenen Gabe der Einheit sowohl in Christi Kirche als auch in Gottes Welt widersetzt haben. Noch immer müssen wir bekennen, dass wir mitverantwortlich sind, wenn unser christlicher Glaube und unser Schweigen für Dinge benutzt werden, die zum Tode führen anstatt zu erfülltem Leben. Wir müssen zugeben, dass wir oft so leben, als könne Christi Gnade und Liebe jenen Menschen vorenthalten werden, die wir als andersartig wahrnehmen. Nach wie vor errichten wir Mauern statt am Reich Gottes mitzubauen.

Und doch kann die Kirche, wenn sie sich vom Heiligen Geist an Pfingsten inspirieren lässt, eine andere Zukunft für die Welt gestalten. Wir können eine Alternative zu den todbringenden Mächten anbieten, die darauf aus sind, uns als Menschheitsfamilie im Namen von Gier und Macht zu spalten. Denn wenn wir den Ruf des Geistes hören und ihm folgen, dann werden wir zum Zeichen der Königsherrschaft Gottes, zu einer Gemeinschaft, die die Barmherzigkeit, Hoffnung, Liebe und Gerechtigkeit Gottes vorlebt. Wenn wir unsere Einheit im Geist innerhalb der Kirche praktizieren, dann schaffen wir einen Frieden, den wir der Welt weitergeben können. Wir leben in einer zunehmend komplexen und globalen Gemeinschaft und müssen uns deutlicher bewusst machen, dass unser Netz von zwischenmenschlichen Beziehungen weit über Unseresgleichen hinausreicht und unsere Mitmenschen aus anderen Kulturen, aus anderen Religionen und mit anderen Lebensweisen mit einbezieht. Wenn wir den Wunsch nach Frieden übersehen, der in diesen Beziehungen zum Ausdruck kommt, und wenn wir nicht imstande sind, mit Gottes Liebe auf diesen Wunsch einzugehen, dann sind wir Christus nicht treu.

Der Heilige Geist erfasst uns an Pfingsten wie ein gewaltiger Wind. Wie wir alle aus Erfahrung wissen, kann Wind vieles zerstören. Er ist aber zugleich eine wesentliche Naturkraft, die neues Leben bringen kann. Wir beten darum, der Heilige Geist möge in dieser Pfingstzeit die Mauern niederreißen, die fallen müssen, und uns mit neuer Hoffnung, neuem Mut und neuem Glauben erfüllen.

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia

Pfarrerin Kathryn K. Bannister, Bison, KS, USA

Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi

S.E. Metropolit Chrysostomos von Ephesus

S.H. Ignatius Zakka I Iwas, Damaskus, Syrien

Dr. Moon-Kyu Kang, Seoul, Korea

Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien

Landesbischof Eberhardt Renz, Stuttgart, Deutschland

A. Gesetze und Verordnungen

Notgesetz für die Nachwahl der geistlichen Abgeordneten aus der Superintendentur Altenburg

Vom 16. Mai 2000

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz als Notgesetz beschlossen:

§ 1

Nachdem die von der damals zuständigen Wahlsynode Altenburg und Schmölln gewählten geistlichen Abgeordneten aus der IX. Landessynode ausgeschieden sind, obliegt der Kreissynode Altenburger Land die Wahl der Nachfolger für die restliche Amtszeit der Landessynode.

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.
- (2) Dieses Notgesetz ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen.

Eisenach, den 16. Mai 2000

(R 212)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

Weispfenning i. V.
Oberkirchenrat

Begründung zum Notgesetz für die Nachwahl der geistlichen Abgeordneten aus der Superintendentur Alten- burg

A)

Aufgrund der Verringerung der Superintendenturen von 28 auf 18 ab 1. April 1997 wird eine Änderung der Zahl der Mitglieder der Landessynode nötig werden. Denn von den 42 nach § 90 der Verfassung in Wahlkreise zu wählenden Abgeordneten sind 28 Laien von je einer Kreissynode und 14 Geistliche von Wahlsynoden gewählt worden, die aus je zwei Kreissynoden gebildet worden sind.

Die Änderung der Zahl der Superintendenturen hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung dieser Landessynode. Denn in § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung im Zusammenhang mit der Verringerung der Zahl der Aufsichtsbezirke vom 15. November 1997 (ABl. S. 285) ist geregelt:

„Die gewählten Landessynodalen bleiben bis Ende der Amtszeit der Landessynode im Amt.“

Wer Landessynodaler oder Landessynodale ist, bleibt also im Amt.

Schwierigkeiten können sich dann ergeben, wenn alle 3 geistlichen Abgeordneten aus dem Bereich einer Wahlsynode ausgeschieden sind.

Diese Situation ergab sich im Frühjahr 1999 für die aus den ehemaligen Superintendenturen gebildete Wahlsynode Arnstadt und Ilmenau und sie ergibt sich jetzt für die aus den ehemaligen Superintendenturen Altenburg und Schmölln gebildete Wahlsynode.

Von der Wahlsynode Altenburg und Schmölln waren gewählt worden;

Oberpfarrer Hädicke, Evang.-Luth. Kirchgemeinde Ronneburg,
Zeitzer Straße 3,
Pfarrer Brehm, Ehrenhain

und

Pfarrer Görbert, Evang.-Luth. Kirchgemeinde Altenburg-
Zschernitzsch.

Oberpfarrer Hädicke hat sein Mandat nach der Herbstsynode 1999 niedergelegt, nachdem er zum Superintendenten nach Meinungen berufen war.

Pfarrer Brehm hat seine Mitgliedschaft in der Landessynode nach § 71 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung „Durch Wegzug aus dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ verloren. Er ist heute Pfarrer in der Kirchenprovinz Sachsen.

Pfarrer Görbert hat sein Mandat nach der Frühjahrssynode 2000 niedergelegt, nachdem er zum Superintendenten für Greiz berufen war.

Da der bisherige Wahlkreis Altenburg und Schmölln identisch ist mit der Superintendentur Altenburg, bietet sich - entsprechend der im Frühjahr 1999 für Arnstadt und Ilmenau gefundenen Lösung - an, dass der Kreissynode Altenburg die Zuständigkeit zur Wahl der Nachfolger für die ausgeschiedenen geistlichen Mitglieder zuerkannt wird.

Das Notgesetz bietet die Rechtsgrundlage für die Nachwahl der geistlichen Abgeordneten. Entsprechend der Synodalpraxis im Frühjahr 1999 bei Arnstadt empfiehlt es sich, dass der oder die gewählte Synodale zur Herbstsynode 2000 eingeladen wird, der betreffenden Person das Gelöbnis aber erst abgenommen wird, nachdem die Landessynode das Notgesetz bestätigt hat.

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Auma*, Superintendentur Greiz, mit den Kirchgemeinden Auma, Muntscha, Krölpa, Wenigenauma und Zickra, im 2. Erledigungsfall
2. *Bad Berka*, Superintendentur Weimar, mit den Kirchgemeinden Bad Berka, Bergern und Hetschburg, im 3. Erledigungsfall
3. *Ehrenhain*, Superintendentur Altenburger Land, mit den Kirchgemeinden Lohma, Oberarnsdorf und Stünzhain, im 1. Erledigungsfall
4. *Greiz-Caselwitz/Hohndorf*, Superintendentur Greiz, mit den Kirchgemeinden Greiz-Caselwitz und Hohndorf, im 1. Erledigungsfall
5. *Ranis*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Gräfendorf, Rockendorf, Schmorda, Seisla, Dobian und Oelsen, im 2. Erledigungsfall
6. *Schleiz II* (mit Dienstsitz in Kirschkau), Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Kirschkau, Lössau und einem Seelsorgebezirk der Kirchgemeinde Schleiz, im 2. Erledigungsfall
7. *Urnshausen*, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach, mit den Kirchgemeinden Bernshausen, Urnshausen und Wiesenthal, im 2. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. und 3. bis 7. sind bis zum 15.07.2000 *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 2. sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.07.2000 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Auma:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt April 2000

Zu Bad Berka:

Bad Berka ist eine selbständige Kirchgemeinde (1.600 Gemeindeglieder) mit einer 100 %-Pfarrstelle.

Hinzu kommen die Orte Bergern (eingemeindet seit 1999) und Hetschburg, in denen nur an Feiertagen ein Gottesdienst angeboten wird.

Mit ca. 6.000 Einwohnern, 12 km südlich von Weimar im landschaftlich reizvollen mittleren Ilmtal gelegen, gilt Bad Berka als Zentrum des Südkreises Weimarer Land. Am Ort sind Kindergärten und alle Schuleinrichtungen vorhanden. Bad Berka ist mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln direkt erreichbar und hat Autobahnanschluss in 6 km Entfernung. Am Ort stehen mehrere medizinische Einrichtungen zur Verfügung. Die in den letzten Jahren in Bad Berka vollzogene Entwicklung wird sich auch in Zukunft fortsetzen. Der Ausbau weiterer Zugzugsgebiete lässt ein Wachsen der Gemeinde erwarten.

Das Pfarrhaus bildet mit der barocken Stadtkirche (heizbar) ein denkmalgeschütztes Ensemble. Alle Gebäude sind saniert. Im Pfarrhaus steht eine abgeschlossene, geräumige und behagliche Wohnung mit 5 Zimmern, Küche, Bad und Dusche, reichlich Nebengelass und separates Gästezimmer zur Verfügung. Daneben Amtszimmer, Büro, 2 Gemeinderäume und Küche sowie Jugendzimmer, großer Hof mit Garage und Garten.

Zur Zeit hat die Kirchgemeinde einen hauptamtlichen Kantor (B-Stelle) und eine Katechetin zu 50 % (B-Stelle), Kirchrechnerin und Küster unterstützen die Arbeitsfähigkeit. Zur Unterstützung der Gemeindeglieder in Gruppen und Kreisen stehen viele engagierte Gemeindeglieder zur Verfügung:

- Gemeindeglieder mit 14 Mitgliedern
- Kantorei und Posaunenchor
- Helfer in Kinder- und Jugendarbeit
- Bibelgesprächskreis
- Seniorenkreis

Einen besonderen Stellenwert innerhalb der Gemeindeglieder nehmen stets die vielfältigen Rüstzeiten mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein.

Kasualien:	1998	1999
Taufen	7	19
Konfirmationen	13	21
Trauungen	2	2
Bestattungen	20	13

Wir - die Kirchgemeinde St. Marien in Bad Berka - freuen uns auf einen neuen Pfarrer / Pastorin mit „Leib und Seele“, der / die lebensbejahend und kontaktfreudig ist, teamfähig und ideenreich sich auf uns einlässt und die Bereitschaft mitbringt, Bewährtes fortzusetzen und mit der Gemeinde neue interessante Wege zu gehen.

Die Pfarrstelle ist ab 01.10.2000 neu zu besetzen.

Zu Ehrenhain:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt April 2000

Zu Greiz-Caselwitz:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt November 1999

Zu Ranis:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt April 2000

Zu Schleiz II:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Dienstumfang:

Kirschkau (256 Einwohner, 172 Seelen), Lössau (367 Einwohner, 217 Seelen), Seelsorgebezirk in Schleiz ca. 700 Seelen

Predigtstätten:

Kirschkau, Lössau, Schleiz

Mitarbeiter:

Kirschkau und Lössau - ehrenamtliche Organisten, Küster und Kirchrechner
Schleiz - hauptamtliche Kirchenmusiker, Gemeindeglieder und BUKAST

Gemeindebezogene Kinder- und Jugendarbeit in Kirschkau und Lössau sowie 4 Stunden Religionsunterricht in den Schleizer Schulen werden erwartet.

Gemeindekreise:

Kirschkau und Lössau - monatlicher Rentnerkreis, Bibelwoche Schleiz (im Wechsel) Rentner- und Frauenkreis, Krankenhausgottesdienst und -seelsorge

Amtshandlungen (1998-1999) in Kirschkau und Lössau:

9 Taufen, 3 Trauungen, 8 Trauerfeiern

Gottesdienste (1998-1999):

Gesamt: 110

Abendmahlsfeiern: 8

Äußere Gegebenheiten:

Kirschkau liegt abseits der Hauptstraße Schleiz - Zeulenroda in idyllischer Lage. Zu beiden Städten sind es je 9 km. Es besteht regelmäßiger Busverkehr. In Lössau gibt es z. Zt. noch eine Außenstelle der Förderschule Schleiz. Alle Schulformen sind in der Kreisstadt Schleiz. Dort befinden sich ebenfalls Krankenhaus und alle medizinischen Einrichtungen.

Wohnverhältnisse:

Geräumiges Pfarrgehöft mit 6 Zimmern, Küche, Bad, WC, Nebengelass; mit Scheune und Schuppen, Garage und Garten.

Gemeinderaum, Amtszimmer, Besuchsraum, neues Archiv und Gemeindegemeinschaft im Pfarrhaus. Alles im guten Zustand (neue Dächer und Fenster). Neue Ölheizung wird eingebaut.

Kirchengebäude:

Die beiden bedeutenden Zentralbauten von 1753 und 1763 gehören zu den schönsten Kirchen der Region. Beide sind unter Dach und Fach, aber renovierungsbedürftig. Der Gottesdienst im Winter findet in Kirschkau im Gemeinderaum und in Lössau in einem angemieteten Raum statt.

Erwartungen des GKR:

Die Pastorin/ der Pfarrer findet arbeitsbereite Kirchenälteste. Sie/ er sollte für alle da sein und in der Dorfgemeinschaft zuhause werden. Interesse für Hausbesuche und Bauten, für ländliche und städtische Verhältnisse sollten sich ergänzen. Die Gemeinden warten auf eine Seelsorgerin/ einen Seelsorger, die/ der mit ihnen Gemeinde bauen will.

Ansprechpartner:

Vakanzvertreter Opfr. Hans Peter Felber, Kirchplatz 3, 07907 Schleiz, Tel. 03663/404368
Lössau: KÄ Albin Schmidt, Tel. 03663/400182
Kirschkau: KÄ Eckard Siano Tel. 03663/400061 und KÄ Volker Pretzsch 03663/400057

Zu Urnshausen:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt April 2000

Eisenach, den 19.05.2000
(A 250/19.05.)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispenning
Oberkirchenrat*

Freie B – Kirchenmusikerstelle in Triebes

In der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Triebes wird die Stelle eine B-Kantors/Kantarin (100 %) zur sofortigen Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Der Dienst erstreckt sich vorrangig auf die Kirchgemeinde Triebes, sowie auf die angrenzenden Gemeinden Hohenleuben und Langenwetzendorf/Naitschau.

Zum Dienst gehören:

- Orgeldienst zu den Gottesdiensten – pro Sonntag 2-3 – in den o. g. Kirchgemeinden
- wöchentliche Leitung des Kirchenchores und des Posaunenchores in Triebes
- 14-tägige Leitung des Kirchen u. Posaunenchores in Hohenleuben, sowie des Kirchenchores in Langenwetzendorf und des Posaunenchores in Naitschau
- Kasualien und Gemeindeveranstaltungen
- Organisation oder eigene Gestaltung von regelmäßigen kirchenmusikalischen Veranstaltungen
- Mitwirkung bei übergemeindlichen Veranstaltungen

Der Aufbau eines Kinderchores und Instrumentalkreises wird gewünscht.

Äußere Gegebenheiten:

Die Stadt Triebes liegt ca. 20 km entfernt von der Kreisstadt Greiz, die auch "Perle des Vogtlandes" genannt wird. Die Stadt Zeulenroda ist ca. 5 km entfernt.

Grund- und Regelschule befinden sich am Ort. Gymnasien können in Greiz und Zeulenroda besucht werden.

In Greiz befinden sich auch Berufsschulen und eine Musikschule.

Die medizinische Versorgung ist gut – das Kreiskrankenhaus befindet sich in Greiz.

In Greiz und Zeulenroda bestehen gute sportliche und kulturelle Angebote.

Die Entfernungen zu den Gemeinden Hohenleuben und Langenwetzendorf/Naitschau betragen ca. jeweils 10 km untereinander.

Wohnung kann gestellt werden.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 2000 zu richten an den Vorsitzenden der Kreissynode, Burgstraße 1, 07973 Greiz.

Freie Stelle einer Kindergartenleiterin in der Evang.-Luth. Kindertagesstätte in Gera

Für unsere Ev.-luth. Kindertagesstätte Nicolaistr. 2 in Gera mit einer Kapazität von 57 Plätzen in 4 Gruppen suchen wir ab 1. September 2000 eine **Kindergartenleiterin** mit 35 Wochenstunden. Die Vergütung erfolgt nach KAVO; eine Wohnung könnte bereit gestellt werden. Wenn Sie Ihre Führungsfähigkeiten in ein aufgeschlossenes Team einbringen wollen, bereits Leitungserfahrungen haben, einer Kirche angehören und in einer Gemeinde beheimatet sind, dann senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen an:

Evang.-Luth. Kirchgemeinde Gera,
Talstr. 30
07545 Gera
Tel.: 0365 / 800 12 65

Freie Stelle eines/r Jugendwarts/Jugendwartin in der Region Sondershausen

Der Vorstand der Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen schreibt für die Superintendentur die Stelle eines Jugendwartes mit Tätigkeit in der Region Sondershausen aus, die durch Weggang des bisherigen Stelleninhabers freigeworden ist.

Voraussetzung der Bewerberin / des Bewerbers

- kirchlich anerkannte Ausbildung auf dem Gebiet der Kinderarbeit / Jugendarbeit
- Fähigkeit, selbständig zu arbeiten
- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche
- Führerschein

Aufgabenbereich

- Leitung von 3 und Aufbau von weiteren Jugendkreisen /Jungen Gemeinden
- Mitarbeit im CVJM Sondershausen
- übergemeindliche Veranstaltungen
- Mitarbeit bei Planung und Durchführung von Freizeiten
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wir bieten:

- Bezahlung nach KAVO
- Enge Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendpfarrer und den beiden anderen Jugendwarten
- Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung
- Anstellung immer für 1 Jahr (parallel zum Gestellungsvertrag für Religionsunterricht einer anderen Mitarbeiterin), aber Verlängerungsmöglichkeiten bis zu 4mal.

Anstellung ist ab sofort möglich. Anfragen richten Sie bitte an Kreisjugendpfarrer Süpke / Oldisleben, Tel. 034673 – 91598 oder an die Superintendentur, Tel. 034671 – 62614, Bewerbungen an die Superintendentur, Kantor-Bischoff-Platz 8, 06567 Bad Frankenhausen.

Freie gemeindepädagogische Mitarbeiter/-innen-Stellen in der Superintendentur Arnstadt-Ilmenau

1. Unterpörlitz (100 %-Stelle)

Unterpörlitz ist eingemeindeter Vorort von Ilmenau mit dem Neubaugebiet Pörlitzer Höhe und dem Dorf Heyda. Die Christenlehre bzw. Kinder- und Elternarbeit waren in den letzten 10 Jahren wichtige Anlaufpunkte für gemeindeferne Menschen. Die vorhandenen Strukturen der Kinderarbeit (wöchentliche Christenlehre) wurden erhalten und den Erfordernissen der Gegenwart angepaßt. Familiengottesdienste (6 bis 8 pro Jahr) sind wichtige Elemente der Gemeindearbeit. Neben 7 Stunden Kinderarbeit in Unterpörlitz und der Leitung des Frauenkreises sind max. 7 Stunden in zwei benachbarten Kirchspielen zu übernehmen. Pfarrer und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen freuen sich auf die Zusammenarbeit.

Anfragen: Herr Pfarrer Horst Laube, 98693 Ilmenau-Unterpörlitz, Ilmenauer Straße 24 a, Tel.: 03677/87 73 11

2. Im Geratal (75 %-Stelle)

Der Sitz des Pfarramtes ist in Geraberg. Schwerpunkt der Aufgaben liegt im Bereich der Kinderarbeit. Dabei ist die Region im Blick. In insgesamt 5 Gemeinden fallen max. 12 Stunden Christenlehre an. Familiengottesdienste sind Höhepunkte. Kinder, Gemeinden und Pfarrer freuen sich auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die Freude an der Kinder- und Gemeindearbeit hat, hier Ideen einbringt und umsetzt.

Anfragen: Herr Pfarrer Dr. Manfred Goerl, 98716 Geraberg, Plan 11, Tel.: 03677/79 22 46

3. Ilmenau (75 %-Stelle)

Folgende Aufgabenbereiche warten auf den/die Bewerber/in:

- Arbeit mit Kindern und Gruppen der Jungen Gemeinde
- Freizeitorientierte Arbeit wie Rüstzeiten, Fahrten, Kinder- und Jugendtage u. a.
- Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit
- Zusammenarbeit und Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises
- Verbindung zu den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt

Eine Ergänzung der 75 %-Stelle durch Religionsunterricht ist möglich.

Den/die Bewerber/in erwartet in unserer Kirchgemeinde eine, wie wir denken, interessante Aufgabe mit viel Raum für Kreativität und Eigenverantwortung. Ihn/Sie erwartet die Solidarität eines aufbrechenden Teams (drei der vier Stellen der „Hauptamtlichen“ - inklusive Gemeindepädagoge/in - werden in diesem Monaten neu besetzt). Vieles wird sich in den nächsten Jahren gemeinsam gestalten lassen. Dabei gibt es eine wirkliche Offenheit der Kirchgemeinde für neue Impulse und Wege.

Nachfragen: Herrn Pfarrer Klaus-Ulrich Maneck, Kirchplatz 01, 98693 Ilmenau, Telefon 03677/20 27 91

Bewerbungen für diese drei Stellen bis vier Wochen nach Veröffentlichung bitte an:

Superintendentur Arnstadt-Ilmenau
Superintendent Hundertmark
Pfarrhof 10, 99310 Arnstadt

Freie Sozialdiakonenstelle der Superintendentur Jena

Im Stadtjugendpfarramt Jena, Arbeitsbereich JG-Stadtmittelpunkt/Offene Arbeit, ist die sozialdiakonische Mitarbeiterstelle ab September/Oktober 2000 neu zu besetzen. Für diese vielfältig interessante aber auch anspruchsvolle Arbeit wird eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gesucht, die/der sich mit persönlichem Engagement dieser Arbeit zu stellen bereit ist.

Er/sie sollte:

- eine entsprechende Ausbildung (als Sozialdiakon/in, Sozialarbeiter/in o. ä.) besitzen und persönliche Erfahrung in dem kirchlichen Arbeitsfeld der Offenen Arbeit mitbringen;
- in Absprache und Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtjugendpfarramtes die in der kirchlichen kommunalen Jugendarbeit anfallende Gremienarbeit wahrnehmen;
- psychisch und physisch belastbar sein und ein gesundes Durchsetzungsvermögen besitzen;
- sich auf eine flexible Arbeitszeit einstellen.

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Vergütungsordnung (KAVO).

Anfragen und Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an den

Vorstand der Kreissynode
z. H. Herrn Superintendent D. Kamm
Lutherstr. 3
07743 Jena
Tel. 03641/443287

Stellenausschreibung der Frauenbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart sucht zum
nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Frauenbeauftragte.

Die Frauenbeauftragte hat die Aufgabe, die Situation der Frauen in der Kirche zu erheben, sichtbar zu machen, Konsequenzen daraus aufzuzeigen und Änderungen anzuregen.

Zur Unterstützung der Arbeit sind der Frauenbeauftragten ein Sekretariatsstelle und eine Pfarrstelle zugeordnet. Ein Beirat begleitet die Arbeit. Dienstsitz ist beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart.

Wir suchen eine engagierte Persönlichkeit mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die in der Lage ist,

- die Interessen der Frauen in der Kirche zu vertreten und zu unterstützen,
- auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirche aktiv hinzuwirken,
- mit den zuständigen kirchlichen Dienststellen zusammenzuarbeiten.

Wir erwarten umfassende Organisationserfahrung, Leitungskompetenz, Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen, Kooperationsfähigkeit sowie Fähigkeit zu strukturellem Denken und Analysieren. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und die Identifikation mit ihren Zielen und ihrem Auftrag setzen wir voraus.

Wir bieten eine vielseitige und interessante Tätigkeit. Die Vergütung und Sozialleistungen entsprechen den Grundsätzen des öffentlichen Dienstes.

Interessentinnen bewerben sich bis spätestens 15. Juni 2000 schriftlich mit den üblichen Unterlagen beim

Evangelischen Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42
70012 Stuttgart

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Rufnummer 0711/2149-345.

Stellenausschreibung Direktor/in Generalsekretariat - Ökumenisches Institut Bossey

Gesamtverantwortung für die Programme und Mittel des Instituts. Förderung der Qualität der Gemeinschaft und der

akademischen Arbeit in Bossey sowie der Beziehungen zum ÖRK. Planung der Programme des Instituts. Beaufsichtigung der Auswahl der Studierenden und der Teilnehmenden an Kursen, Seminaren und Konsultationen sowie der Ökumenischen Hochschule und des Master-Programms. Pflege der Beziehungen zwischen dem Ökumenischen Institut und der

Universität Genf. Vermittlung der Bossey-Programme durch mündliche und schriftliche Beiträge sowie im Rahmen von Besuchen.

Bewerbungsfrist: 31. Juli 2000

Hinweis:

Bei der Besetzung der freien Stellen ist der Exekutivausschuss bestrebt, die vorhandenen geographischen, konfessionellen und geschlechtsbezogenen Unausgewogenheiten im Mitarbeiterstab so weit wie möglich auszugleichen. Ausschlaggebendes Kriterium ist die fachliche Kompetenz. Informationen über die Einstellungsbedingungen und Bewerbungsformulare, die an dieselbe Adresse zurückzuschicken sind, erhalten Sie über:

Ökumenischer Rat der Kirchen
Personalbüro
150 route de Ferney
Postfach 2100
CH-1211 Genf 2, Schweiz
Fax: +41-22-791 0361
E-Mail: VC@WCC-COE.ORG

Auslandsdienst in Namibia

Die Evangelisch-Lutherischen Gemeinden Okahandja und Gobabis, die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia (DELK) angehören, suchen zum 1. April 2001

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Erwartet werden:

- die Fähigkeit, das Evangelium wahrhaftig, fröhlich und situationsgemäß zu verkündigen und auf Menschen zuzugehen;
- Gottesdienste in den Kirchen in Okahandja und Gobabis (insgesamt drei pro Monat) zu halten und die Bereitschaft, auch Farmgottesdienste, Bibelstunden, Besuche und Kindergartenandachten anzubieten (Führerschein und Fahrerkenntnisse sind nötig);
- sich auf die Menschen in ihrer besonderen Situation und Prägung einzulassen;
- gute Englischkenntnisse und Interesse, auch Afrikaans zu lernen;
- die Mitarbeit in der Synode und bei gesamtkirchlichen und ökumenischen Aufgaben.

Geboten werden:

- die Mitarbeit engagierter Laien, eine bestehende lebendige Gemeindearbeit, eine gute Gemeinschaft untereinander und eine herzliche Gastfreundschaft auf den Farmen;

- ein schönes Pfarrhaus mit Garten in Okahandja (70 km nördlich von Windhoek), eine kleine Unterkunft steht in Gobabis zur Verfügung;
- ein für das Land geeigneter Dienstwagen wird gestellt.

Die medizinische Versorgung vor Ort ist gut. Deutschsprachige Schulen (mit Internatsunterbringung) gibt es nur in Windhoek. Über die Stellenbesetzung wird durch Wahl in beiden Gemeinden entschieden.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum **17. Juli 2000** erbeten. Interessierte erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon (05 11) 27 96-234
Telefax (05 11) 27 96-722
E-mail: afrika@ekd.de

E. Amtliche Mitteilungen

Grundsätze zur Übernahme von Kindertageseinrichtungen in kirchliche und diakonische Trägerschaft

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3 und 17 der Verfassung folgende Grundsätze zur Übernahme von Kindertageseinrichtungen in kirchliche und diakonische Trägerschaft beschlossen:

Angesichts der guten und segensreichen Arbeit kirchlicher Kindertageseinrichtungen ermutigt der Landeskirchenrat die Kirchgemeinden und die diakonischen Träger auch künftig Möglichkeiten zur Übernahme von Kindertageseinrichtungen zu prüfen und ggf. wahrzunehmen. Er verbindet damit die Erwartung, daß der Freistaat die Kindertagesstättenfinanzierung nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) in der bewährten Weise fortführt.

Ziel sollte sein, Kindertageseinrichtungen mit christlichem Profil aufzubauen.

Aus Gründen der von ThürKitaG gewollten Trägervielfalt und aus Kostengründen werden immer wieder Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft zur Übernahme durch freie gemeinnützige Träger ausgeschrieben.

Kirchgemeinden und diakonische Träger in den Superintendenturen sollten prüfen, ob und inwieweit sie zur Umsetzung ihres Gemeindeaufbaukonzepts solche Einrichtungen über-

nehmen und als evang. Kindertageseinrichtungen führen können. Die Entscheidung zur Übernahme eines Kindergartens muß sehr gründlich bedacht werden. Sie erfordert theologische, konzeptionelle, sozialpolitische, wirtschaftliche sowie personelle und rechtliche Vorüberlegungen.

Wichtig ist, daß ein Gemeindegemeinderat, der sich für die Übernahme eines Kindergartens in Trägerschaft entscheidet, diese Aufgabe auch bei Pfarrstellenwechsel oder Veränderung der Pfarrstellenstruktur fortführt. Die weitreichende Verantwortung muß dem Gemeindegemeinderat deutlich werden. Vor der Entscheidungsfindung sollte gründlich nachgedacht werden und dazu die Beratung durch das Diakonische Werk und die Kreiskirchenämter in Anspruch genommen werden (Anlage 1 - Kurzübersicht der zu berücksichtigenden Kriterien).

Für die fachliche Beratung steht das Referat Kindertagesstätten des Diakonischen Werkes, Frau Bley, Thälmannstr. 90, 99817 Eisenach, Tel. 03691/810315, zur Verfügung. Dort liegen Materialien für Vorüberlegungen, gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Arbeit in kirchlichen und diakonischen Kindertageseinrichtungen vor, die abgerufen werden können.

Für die Beratung hinsichtlich der wirtschaftlichen, personellen und rechtlichen Vorüberlegungen steht das zuständige Kreiskirchenamt zur Verfügung, das auch für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zur Übernahme der Kindertagesstätten zuständig ist. Eine sehr frühe Kontaktaufnahme schon im Vorbereitungsstadium wird dringend empfohlen. Kirchengemeinden, die die Übernahme von Kindertageseinrichtungen beabsichtigen, sollten dem Kreiskirchenamt folgende Unterlagen, Nachweise, Pläne und Entwürfe vorlegen:

1. Erarbeitung und Vorlage einer Konzeption durch den Gemeindegemeinderat für die evang. Kindertageseinrichtung unter Einbeziehung der Kindergartenleiterin und der pädagogischen Mitarbeiter mit Bezug auf das Gemeindeaufbaukonzept der Kirchengemeinde.
2. Überprüfung, Abklärung mit dem Jugendamt und der örtlichen Behörde und Nachweis des Bedarf an Kindergartenplätzen entsprechend Bedarfsplan der Kommune sowie Nachweis der gegenwärtigen und zukünftigen Auslastung. Der Bedarfsplan der Kommune wird gem. § 8 ThürKitaG jährlich neu festgelegt bzw. fortgeschrieben.
3. Prüfung der Eignung des Personals und Personalplanung nach dem KitaG und der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO). Einschlägig ist § 1 Abs. 3 KAVO. Es hat sich als günstig und für die Ausbildung des christlichen Profils der Kindertageseinrichtung wichtig erwiesen, wenn nicht nur die Leiterin bei der Übernahme einer Kindertageseinrichtung evang. Bekenntnisses ist.

Im Übrigen gilt § 613 a BGB. In den Übernahmeverträgen sollte festgelegt werden, dass mit dem Zeitpunkt der Übernahme alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach der

KAVO/den AVR eingruppiert werden. Sich eventuell ergebende Gehaltsdifferenzen zu Ungunsten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden ein Jahr lang seit Übernahme als persönliche Zulage gezahlt¹. Zudem sollte in den Übernahmevereinbarungen aufgenommen werden, dass alle Mitarbeiterinnen einschließlich der Leiterin zu christlicher Fortbildung verpflichtet sind.

4. Finanzierungskonzept mit Kosten- und Finanzierungsplan entsprechend dem Thür. KitaG (Anlage 2). Nach diesem finanziert der Freistaat gegenwärtig die Personalkosten des Fachpersonals über monatliche Zuschüsse in Höhe von 40 - 50 % der notwendigen Kosten für das anerkannte pädagogische Fachpersonal und trägt die Kosten für die Praktikantenstellen in Kindergärten und gemeinschaftlichen Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 5 ThürKitaG, mindestens jedoch 150,00 DM monatlich pro Platz. Die zuständige politische Gemeinde trägt die restlichen Kosten für das Fachpersonal, das aufgrund des ThürKitaG zwingend vorgeschrieben ist. Darüber hinaus erhalten Kirchengemeinden und diakonische Träger wie andere freie gemeinnützige Träger auch Zuschüsse zu den Sachkosten in Höhe von 50,00 DM monatlich für jeden im Bedarfsplan ausgewiesenen Platz im Kindergarten oder einer gemeinschaftlich geführten Einrichtung mit altersgemischten Gruppen im Sinne von § 1 Abs. 5 ThürKitaG.
5. Bei Übernahme ist darauf zu achten, dass Kinder aus anderen Gemeinden nur mit Zustimmung des örtlichen Jugendamtes und beider Gemeinden (der Gemeinde in der das Kind wohnt, und der Gemeinde, in der sich der Kindergarten befindet) im Kindergarten sind und die Finanzierung geklärt ist bzw. vor Übernahme geklärt wird (§ 9 Abs. 3 KitaG).
6. Zusätzliches Fachpersonal wird bei der Betreuung von mindestens 2 behinderten Kindern in einer Kindereinrichtung durch das Landesjugendamt zu 100 % finanziert.

¹ Leiterinnen, die nicht evangelischen Bekenntnisses sind, werden ab Übernahmezeitpunkt wie eine Gruppenleiterin eingruppiert. Sie werden für das erste Jahr lediglich kommissarisch als Leiterin eingesetzt. In dieser Zeit erhalten sie die Differenz zu ihrem bisherigen Gehalt als persönliche Zulage. Nach einem Jahr wird neu über die Leitung entschieden.

Diese Vorgehensweise gibt einmal der bei Übernahme vorhandenen Leiterin die Möglichkeit, der Übernahme zu widersprechen. Wenn sie der Übernahme zustimmt, hat sie sich dieser Regelung zu beugen, die dann auch in ihrem neuen Arbeitsvertrag festzulegen ist.

7. Das Land trägt die Kosten für Praktikantenstellen in Kindergärten und -horten (Nachweis einer pädagogischen Fachkraft über die Fortbildung zur Praxisanleiterin/Praxisanleiter) sowie in gemeinschaftlich geführten Einrichtungen nach § 1 Abs. 5 KitaG. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung der Praktikantenstelle zur Ableistung des not-

wendigen Praktikums im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule erforderlich ist.

Zu den Betriebskosten, die im Einzelfall erheblich sein können, wird in der Regel eine Vereinbarung zur Defizitdeckung durch die Gemeinden (anzustreben ist eine Mindestdefizitdeckung von 90 %) erforderlich sein, die auch eine Verwaltungskostenpauschale beinhalten sollte (anzustreben sind 3-5 % der Personalkosten des Fachpersonals).

8. Nachweis der Überprüfung der Bausubstanz bzw. des Freigeländes entsprechend der gesetzlichen Grundlagen. Nachweis über die Möglichkeit eines Trägerwechsels und die Erlangung der Betriebserlaubnis beim Jugendamt bzw. Landesjugendamt gemäß §§ 9 und 10 ThürKitaG und der §§ 45 und 47 Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). Nach § 14 ThürKitaG gewährt der Freistaat den Trägern einen Zuschuß zu den Investitionskosten einer im Bedarfsplan aufgeführten Tageseinrichtung nach Maßgabe seines Haushalts. Dies bedarf eines gesonderten Finanzierungsplanes.

Bei Trägerwechsel und Weiterführung des Kindergartens in dem gleichen Gebäude sollte, wenn ein Investitionszuschuss durch das Land Thüringen geflossen ist, bei den Übernahmeverhandlungen auch die Übernahme der Zuschüsse verhandelt werden (Ansprechpartner Landesjugendamt Meiningen, Frau Bräutigam, Telefon 03693/44230). Bei Beendigung der Trägerschaft und Schließung des Kindergartens an diesem Standort ist mit der Rückzahlung der Zuschüsse zu rechnen, d. h. für jedes Jahr werden von der Gesamtsumme des Zuschusses 4 % abgezogen. Der verbleibende Restbetrag ist gegebenenfalls an das LJA zurückzuzahlen.

Bei Gebäudeübernahme bzw. Gebäudeanmietung ist zu prüfen bzw. in die Vereinbarung einzuarbeiten:

Bildung einer jährlichen Instandhaltungsrücklage (Rücksprache mit der Bauabteilung Kreiskirchenamt). Bei einem Neubau würde die Rücklage jährlich 1 - 2 % des Neuwertes betragen. Bei einem eigenen Gebäude sollte die Rücklage ca. 5000,00 DM betragen, dies hängt jedoch stark vom Bauzustand und dem Alter des Gebäudes ab. Sollte die Kirchengemeinde ein kommunales Gebäude mieten, so muß beachtet werden, dass die Übernahmevereinbarung eine klare Regelung zur Bauunterhaltung durch den Vermieter beinhaltet.

9. Einreichung der Konditionen und Vorlage eines genehmigungsfähigen Vertrages zwischen Kommune und zukünftigen Träger. Diese Unterlagen sind nach Beschlußfassung im Gemeindegemeinderat über die Vorstände der Kreissynoden beim zuständigen Kreiskirchenamt einzureichen, das die kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung zum Trägerwechsel erteilt.

Aufgrund der Vielfalt der auftretenden Fragen kann hier nur ein Überblick gegeben werden. Zu Rückfragen stehen gern die verantwortlichen Mitarbeiter im Kreiskirchenamt zur Verfügung.

*Der Landeskirchenrat der
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispenning i. V.
Oberkirchenrat*

Anlage 1

Vor Antragstellung zwecks Übernahme der Trägerschaft eines Kindergartens sollte durch den Gemeindegemeinderat geprüft werden:

- Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz, Thüringer Kindertageseinrichtungsaustattungsverordnung und die Thüringer Verordnung über die Finanzierung der Betriebskosten von Kindergärten und Kinderhorten.

Im Vorfeld sollte der Träger nachstehende Kriterien beachten:

Wann wurde die Betriebserlaubnis erteilt? Sind Einschränkungen für den jetzigen Träger enthalten?

1. Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung
2. Personalplanung
3. Mindestflächen
4. Wirtschaftliche Kriterien
5. Versicherungen

1. Gruppengröße und Zusammensetzung

In eine Kindergruppe sind in der Regel 15-18 Kinder aufzunehmen. Jede Gruppe ist ständig durch mindestens eine Fachkraft zu betreuen. Zur Sicherung ist von einem Personalschlüssel von 1,6 VbE Erzieher oder Erzieherin pro Gruppe bei zehnstündiger Betreuungszeit auszugehen (für jede Stunde, die die Kindergruppe unter 10 Stunden betreut wird, erfolgt ein Abzug von 0,12 VbE). Dies gilt auch für gemeinschaftlich geführte Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 5 (Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Altersgemischte Gruppen sind möglich.)

In integrativen Gruppen (altersgemischten Gruppen, Gruppen mit behinderten Kindern, Gruppen mit Aussiedlerkindern) soll die Zahl der Kinder einer Gruppe 15 nicht übersteigen. Davon

22.11	Zinseinnahmen
22.12	Mieten für Wohnungen im Kindergartengebäude
22.141	Elternbeiträge - soziale Staffelung evtl. Anlehnung an ortsübliche Beitragssätze
22.143	Verpflegungsgelder
22.17	Mitgliedsbeiträge (Freundeskreis oder Fördervereinsbeiträge)
22.19	Ersatz von Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Fernsprechgebührenersatz)
22.22	Spenden
22.29	Abwicklung der Vorjahre
22.31	Entnahme aus Rücklagen
22.36	Kirchliche Zuweisungen für Investitionen
22.37	Zuschüsse von Dritten für Investitionen
	Gesamt-Einnahme:

22.88	Zinsausgaben
22.89	Abwicklung der Vorjahre
22.91	Zuführung an Rücklagen
22.92	jährliche Instandhaltungsrücklagen
22.94	Erwerb von beweglichen Sachen (Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, soweit vermögenswirksam = Inventar)
22.95	Baumaßnahmen
	Gesamt-Ausgabe:
	Mehreinnahme/Mehrausgabe:

	Ausgaben
22.42	Personalkosten Fachpersonal zus. Fachpersonal Praktikanten Zivi's techn. Personal
22.43	Beiträge Berufsgenossenschaft
22.45	Kosten für Vertretungen
22.49	Personalbezogene Sachkosten
22.51	Unterhaltung des Grundstücks, der Gebäude und der Anlagen
22.52	Bewirtschaftung des Grundstücks, der Gebäude und Anlagen, Heizung, Reinigung, Gas, Wasser, Strom, Abgaben und Versicherungen
22.53	Mieten und Pachten
22.552	Sonstige Gebrauchsgegenstände soweit nicht unter 22.94 zu veranschlagen
22.554	Beschaffung und Unterhaltung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial
22.56	Dienstbekleidung (z. B. Küche bzw. Wirtschaftskräfte)
22.61	Reisekosten
22.62	Fernmeldekosten
22.63	weiterer Geschäftsaufwand
22.631	Förderung der Betriebsgemeinschaft, Dienstjubiläum usw.
22.64	Fort- und Weiterbildung
22.666	Mittel für Gesundheitspflege
22.668	Lebensmittel
22.669	Sonstige Verbrauchsmittel
22.67	Weitere und nicht aufteilbare Verwaltungs- und Betriebsausgaben
22.732	Umlagen an den Träger der Kita (Verwaltungskosten)

Erläuterungen zu den Haushaltsstellen

22.0524

Zuschuss Land Personalkosten Fachpersonal
Gem. festgelegten VbE durch das örtliche Jugendamt und Bestätigung durch das Landesjugendamt immer für Kindergartenjahr z. B. 01.09.1999 - 31.08.2000, zwischen 40 und 50 % (Steuerkraftmeßzahl) Berechnungsgrundlage ist Vergütungsgruppe V c, Stufe 6, verh. 1 Kind

22.0540

Zuschuss Personalkosten Fachpersonal Kommune - Finanzierung der Restpersonalkosten - Ausgleich zu 100 % PK

22.0542

Zuschuss anteilige Verwaltungskosten (Verhandlungsbasis könnte 3 bis 5 % der PK FP sein)

22.143

Verpflegungsgelder - d. h. Einnahme der Essgelder der Kinder, kann auch einnahme- und ausgabeseitig gleich sein, wenn Verpflegung durch Fremdfirma erfolgt

22.37

Zuschüsse von Dritten für Investitionen (Anträge an LJA gem. terminlicher Vorgaben - Träger - Eigentümer des Hauses bzw. Mieter, dabei ist zu beachten, wenn Zuschüsse fließen, dass der Kindergarten in dieser Einrichtung 25 Jahre weiter bestehen muss, ansonsten muss gegebenenfalls Rückgabe an Zuschussgeber erfolgen - jährlicher Abzug 4 %.)

22.0525

Sachkostenzuschuss Land -
50,00 DM/Kind/Monat lt. ThürKitaG

22.0526

Sachkostenzuschuss Land -
50,00 DM/Kind - Hort

22.92

jährl. Instandhaltungsrücklagen (Rücksprache Bauabteilung
KKA)

Neubau - 1- 2 % des Neuwertes jährliche Rücklage

Eigenes Gebäude - ca. 5.000,00 DM - hängt jedoch stark
vom Bauzustand und dem Alter des Gebäudes ab.

Mieter - bei Vertragsvereinbarung beachten, dass mann nicht
zur Bauunterhaltung verpflichtet wird.

Neues Kirchgemeindesiegel für Mehrstedt - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.04.2000 für die Kirchgemeinde Mehrstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Mehrstedt unter der Nummer 800 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Kirche
<u>Legende:</u>	Evang.-Luth. Kirchgemeinde Mehrstedt
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Wümbach - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 22.04.2000 für die Kirchgemeinde Wümbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wümbach unter der Nummer 801 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Kirchturm
<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Wümbach
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Singen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 22.04.2000 für die Kirchgemeinde Singen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Singen unter der Nummer 802 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Kirchturm
<u>Legende:</u>	Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Singen
<u>Maße:</u>	30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Paulinzella - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 22.04.2000 für die Kirchgemeinde Paulinzella ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Paulinzella unter der Nummer 803 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

<u>Siegelbild:</u>	Klosterruine
--------------------	--------------

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Paulinzella

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Hengelbach
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 22.04.2000 für die Kirchengemeinde Hengelbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Hengelbach unter der Nummer 804 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hengelbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Bücheloh
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 22.04.2000 für die Kirchengemeinde Bücheloh ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Bücheloh unter der Nummer 805 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bücheloh

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Gösselborn
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 22.04.2000 für die Kirchengemeinde Gösselborn ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchengemeinde Gösselborn unter der Nummer 806 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gösselborn

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

Neues Kirchgemeindesiegel für Langenleuba-
Niederhain
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 10.05.2000 für die Kirchgemeinde Langenleuba-Niederhain ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Langenleuba-Niederhain unter der Nummer 807 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heiliger Nikolaus

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Langenleuba-Niederhain

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

Neues Kirchgemeindesiegel für Neuenmörbitz
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 10.05.2000 für die Kirchgemeinde Neuenmörbitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Neuenmörbitz unter der Nummer 808 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heilige Katharina

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirche-
gemeinde Neuenmörbitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

Neues Kirchgemeindesiegel für Vippachedelhausen
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 12.05.2000 für die Kirchgemeinde Vippachedelhausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Vippachedelhausen unter der Nummer 809 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Margaretha

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Vippachedelhausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

Neues Kirchgemeindesiegel für Neumark
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 12.05.2000 für die Kirchgemeinde Neumark ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Neumark unter der Nummer 810 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Taufstein
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Neumark
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Berlstedt
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 12.05.2000 für die Kirchgemeinde Berlstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Berlstedt unter der Nummer 811 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Berlstedt
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

F. Hinweise

**Berichtigung zum Amtsblatt
 Nr. 5 vom 15. Mai 2000**

Beschluss der Landessynode über die Gemeindepfarrstellen pro Superintendentur

Auf Antrag des Landeskirchenrates hat die Landessynode am 1. April 2000 bei 8 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen mehrheitlich beschlossen:

1. Die Zahl der Gemeindepfarrstellen für jede Superintendentur wird gemäß § 51 Abs. 1 der Verfassung wie folgt festgelegt:

Aufsichtsbezirk Gera

1. Superintendentur Altenburger Land	25,00
2. Superintendentur Eisenberg	28,25
3. Superintendentur Gera	20,25
4. Superintendentur Greiz	22,75
5. Superintendentur Jena	14,50
6. Superintendentur Schleiz	36,50

Aufsichtsbezirk Gotha

1. Superintendentur Apolda-Buttstädt	24,25
2. Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen	23,50
3. Superintendentur Eisenach-Gerstungen	29,00
4. Superintendentur Gotha-Gräfentonna	23,75
5. Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf	17,75
6. Superintendentur Weimar	24,00

Aufsichtsbezirk Meiningen

1. Superintendentur Arnstadt-Ilmenau	25,25
2. Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach	29,00
3. Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld	19,50
4. Superintendentur Meiningen	23,25
5. Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld	39,75
6. Superintendentur Sonneberg	18,25

2. Den Kreissynoden wird aufgegeben, die Konzepte zur Anpassung der Pfarrstellenstruktur an die unter Ziff. 1

festgelegten Zahlen spätestens bis zu den Frühjahrssynoden 2001 zu beschließen. Die personellen Konsequenzen brauchen erst bis Ende 2002 gezogen sein.

3. Die Anzahl der Stellen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in den Superintendenturen wird nicht abgesenkt.
4. Der Landeskirchenrat wird gebeten, die Kriterien der Anpassung der Pfarrstellen (DS 13/4/Herbst 1999) zu überprüfen, weitere Kriterien (z. B. aus der Arbeit der Perspektivkommission) zu bewerten und in der Herbstsynode 2000 vorzustellen. Dabei sollen regionale Besonderheiten (z. B. Mitgliederverhältnis von Einwohnerzahl und Gemeindegliederzahl, neue Arbeitsschwerpunkte in den Regionen) aufgenommen werden.

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt